

## **Hinweise**

### **des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur beihilferechtskonformen Gewährung von Fördermitteln für die Be- schaffung von Omnibussen im öffentlichen Personennahverkehr nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezem- ber 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Hinweise-Bus De-minimis) vom 07. April 2015**

Die Förderung von Bussen erfolgt auf Grundlage der "Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln im öffentlichen Personennahverkehr (RL-ÖPNV)" vom 24.8.2010. Aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013 (im Folgenden: „VO 1407“) werden folgende Hinweise gegeben, die bei dem Erlass von Zuwendungsbescheiden zu beachten sind.

#### **1. Allgemeine Anmerkungen**

- 1.1 Bei der Förderung von barrierefreien Bussen kann der in Nummer 1.1 der RL-ÖPNV festgelegte Zweck „Verbesserung der Bedingungen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ bei den unter Nummer 2.1 dieser Hinweise-Bus De-minimis beschriebenen Fördergegenständen beihilferechtskonform erreicht werden.

In der Europäischen Union sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden staatlichen Beihilfen an bestimmte Unternehmen verboten, soweit sie dem zwischenstaatlichen Handel innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen.

Vom allgemeinen Beihilfeverbot werden staatliche Beihilfen jedoch nicht umfasst, wenn Sie dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese minimalen Beihilfen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten haben. Die Voraussetzungen für diese minimalen Beihilfen werden in der VO 1407 festgelegt. Die in den Hinweisen dargestellte Verfahrensweise gewährleistet eine beihilferechtskonforme Förderung nach der VO 1407.

- 1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr als Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die den Verkehrsunternehmen zu gewährenden Zuwendungen.
- 1.3 Die Förderung erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Die Grundsätze dieser Hinweise sollen inhaltlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden.

#### **2. Beihilferechtskonforme Fördergegenstände**

- 2.1 Zuwendungsfähig sind:

- **die Beschaffung von Hybridbussen**
- **die Beschaffung von Dieselfahrzeugen (Busse, Buszüge, Personenanhänger)**

**Maximal** kann insgesamt eine Förderung über die Hinweise-Bus De-minimis von **200.000 € in drei Steuerjahren (=Kalenderjahr) gewährt werden** (Nr. 10 der VO 1407). Der für die Zwecke der VO 1407 zugrunde gelegte Zeitraum von drei Steuerjahren sollte fließend sein, d. h. bei einer Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorgegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen.

**Es werden maximal 50% der zuwendungsfähigen Anschaffungskosten pro Fahrzeug gewährt.**

- 2.2 Die Gewährung der Zuwendung steht unter der Bedingung, dass die zu beschaffenden Fahrzeuge bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Diese Mindestanforderungen sind in der Anlage A 2 im Einzelnen aufgeführt.
- 2.3 **Förderanträge für das Jahr 2014 sind ab sofort zu stellen und für die Folgejahre bis zum 31.10. des dem Förderjahr vorangehenden Jahres zu stellen.**
- 2.4 Werden für denselben Fördergegenstand gemäß 2.1 Landes- oder Bundesmittel gewährt, insbesondere nach den Leitlinien für Umwelt, der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU oder den Hinweisen-Bus, so ist die Förderung nach diesen Hinweisen-Bus De-minimis nachrangig, soweit die Kumulierungsgrenze des EU-Rechts oder einer entsprechenden Vorschrift im Rahmen der Bundes- oder Landesförderung erreicht ist.

### **3. Antragsberechtigung und –zeitpunkt**

- 3.1 Die Anträge sind vollständig mit allen nach Ziffer 4.2. notwendigen Unterlagen bei dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen. Eine pauschale Förderung erfolgt nicht. Änderungen, die für das Antragsjahr maßgeblich sind, sind den Zuwendungsgebern umgehend mitzuteilen.
- 3.2. Die Zuwendungsberechtigung besteht für öffentliche wie private Unternehmen gleichermaßen. Antragsberechtigt sind Unternehmer, die Inhaber von personenbeförderungsrechtlichen Linienverkehrsgenehmigungen im ÖPNV sind oder Unternehmer, auf die die Betriebsführung dafür übertragen wurde. Antragsberechtigt sind auch Subunternehmer, es sei denn es handelt sich um Fahrzeugvermieter.
- 3.3. Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ nach Art. 2 Abs. 2 a) bis d) VO 1407 ist bei der Beantragung einer Zuwendung zu beachten.
- 3.4 Die Antragstellung ist sofort nach Inkrafttreten dieser Hinweise-Bus De-minimis möglich. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des Antrags. Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Die Frist zum Einreichen der Anträge für die Folgejahre endet am 31.10. des dem Förderjahr vorangehenden Jahres. Danach eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 3.5 Auf Verlangen sind alle im Antrag gemachten Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

### **4. Fördervoraussetzungen**

4.1 Die gemäß Ziffer 3.2 antragsberechtigten Unternehmer müssen einen bedeutenden Teil (mindestens 25%) der Personenverkehrsdienste selbst erbringen (Eigenerbringungsquote).

4.2 **Nachfolgend angeführte Unterlagen** sind für eine Förderung nach Ziffer 2.1 bei dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr dem Antrag beizufügen:

- **Antragsformular (Anlage A 1),**
- Formular zur Erfüllung des **Mindestkriterienkataloges/ Herstellerbescheinigung** und der speziellen Anforderungen (**Anlage A 2**),
- **Eigenerklärungen:** Wirtschaftliche Verhältnisse, subventionserhebliche Tatsachen und Vorhabenbeginn (**Anlage A 3**),
- **Einverständniserklärungen** zu stichprobenartiger Überprüfung der Umweltanforderungen durch eine unabhängige Stelle und **Öffentlichkeitsarbeit (Anlage A 4)**. Dies beinhaltet, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Name des geförderten Unternehmens sowie Höhe und Zweck des Zuschusses bekannt gegeben werden dürfen,
- Gültige Linienverkehrsgenehmigung bzw. Genehmigung über die Übertragung der Betriebsführerschaft oder Subunternehmervertrag,
- ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der relevanten Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung des Vorhabens). Ist der Antragsteller allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt, sind die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen,
- Nachweis eines Wirtschaftsprüfers oder eines Kreditinstituts zur Bonität des Unternehmens.

Weiterhin sind diesen Hinweisen-Bus De-minimis entsprechende Anlagen zum Nachweis der einzuhaltenden Voraussetzungen beigefügt, die nach Maßgabe von Nummer 6.1 der ANBest-P vorzulegen sind:

- **Verwendungsnachweis (Anlage A 5),**
- Formular zum **Nachweis über überwiegende Leistungen im Linienverkehr (Anlage A 6)**.

Nach Ablauf des vierten und achten auf die Förderung folgenden Jahres ist jeweils bis zum 01. März der Nachweis des überwiegenden Einsatzes im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Anträge auf Förderung sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bei dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr als der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Im förmlichen Antrag ist umfassend, aussagekräftig und entsprechend der geforderten Kriterien vollständig zu belegen, dass die im Rahmen des Vorhabens geforderten Kriterien erfüllt werden. Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Unterlagen nicht binnen 4 Wochen nach Zugang des Nachforderungsschreibens nachgereicht werden, wird der Antrag abgelehnt.

4.3 Bei einer Förderung von Hybridfahrzeugen sind die nachfolgend festgelegten technischen Voraussetzungen einzuhalten:

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen der geförderten Hybridbusse müssen 20% unter dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß eines aktuellen vergleichbaren Fahrzeugmodells ohne Hybridtechnologie liegen.

Die Hybridbusse sind mit einem geschlossenen Partikelfiltersystem auszustatten. Die Partikelemissionen (PM) des Dieselmotors entsprechen dem EEV-Standard (0,02 g/kWh). Es werden außerdem Abgasnachbehandlungsmaßnahmen ergriffen, sodass die Stickoxidemissionen (NOX) den EEV-Standard (2 g/kWh) unterschreiten. Die Lärmemissionen dürfen maximal 75 dB(A) bei einer Motorleistung ≤ 150 kW bzw. 77 dB(A) bei einer Motorleistung > 150 kW betragen.

- 4.4 Bei einer Förderung von Dieselfahrzeugen ist ab dem 1.1.2014 Voraussetzung für eine Förderung der Einsatz der EURO-Norm VI. Personenanhänger bleiben hiervon ausgenommen.
- 4.5 Die Beschaffung der Fahrzeuge (Hybridfahrzeuge, Dieselfahrzeuge) nach muss nach EU-Vergaberecht ausgeschrieben werden, soweit die Schwellenwerte für die Anwendung des europäischen Vergaberechts überschritten sind. Unterhalb der Schwellenwerte für die Anwendung des europäischen Vergaberechts sind die Vorgaben des sächsischen Vergaberechts zu beachten.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung (nicht rückzahlbarer Zuschuss). Sie darf die nach europäischem Beihilferecht maximal zulässigen Beihilfeintensitäten bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschriften nach Artikel 5 der VO 1407 wird verwiesen. Eine Kumulierung der Zuwendung nach der VO 1407 in Verbindung mit einer Zuwendung nach den Hinweisen-Bus nach VO 1370 ist gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1407 nicht zulässig, d.h. für ein und dasselbe Fahrzeug kann nicht je ein Antrag auf Förderung nach den Hinweisen-Bus nach der VO 1370 und nach den Hinweisen-Bus De-minimis gestellt werden.
- 5.2 Die **Berechnungsmethodik** für die **Bestimmung der Höhe der Fördermittel ergibt sich** aus der diesen Fördergrundsätzen unter der **A1 angefügten Anlage**.
- 5.3 **Es werden maximal 50% der zuwendungsfähigen Anschaffungskosten pro Fahrzeug gewährt.**
- 5.4 Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr entscheidet über die Förderfähigkeit und im Rahmen ihres Ermessens über die Förderwürdigkeit sowie Umfang und Höhe der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde prüft die Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages und teilt dem Antragsteller mit, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt und deren Höhe.

## **6. Rückzahlungspflichten, Nachweispflichten**

- 6.1. Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden. Im Fall einer beihilferechtswidrigen Überkompensation (Überschreitung des Höchstbetrages) ist die Zuwendung in Höhe der Überkompensation zurückzufordern.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Förderung zweckentsprechend zu verwenden.

Die Zweckbindungsdauer/Mindestlaufleistung beträgt für:

- Kleinbusse

8 Jahre Zulassung im ÖPNV

	oder 330.000 km Laufleistung
- Sonstige ÖPNV-Fahrzeuge (> Kleinbusse)	8 Jahre Zulassung im ÖPNV oder 480.000 km Laufleistung

Die zeitliche Bindung beginnt mit dem 1. Januar des auf die Förderung folgenden Jahres, die laufleistungsbezogene mit der Inbetriebnahme des Fahrzeugs. Sollte die Zweckbindung vor Ablauf der acht Jahre durch entsprechende Kilometerleistungen erfüllt sein, ist dieses gegenüber dem Zuwendungsgeber durch geeigneten Nachweis zu belegen. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, besteht die festgelegte Zweckbindungsdauer fort.

- 6.3 Die geförderten Fahrzeuge müssen während der Zweckbindungsdauer:
- ununterbrochen zum Linienverkehr zugelassen
  - und von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein.
  - Das geförderte Fahrzeug wird 8 Jahre im Linienverkehr eingesetzt; jährlich mindestens zu zwei Dritteln seiner Betriebsleistung im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG, dabei aber überwiegend, d. h., mehr als 50% alleine im Linienverkehr nach § 42 PBefG.

Treten während der vorgegebenen achtjährigen Einsatzdauer Änderungen an der Zweckbindung auf, so hat der Zuwendungsempfänger die Veränderungen der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- 6.4 Dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen und Einsicht in das Projekt betreffende Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Antragsteller muss sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Name des geförderten Unternehmens sowie Höhe und Zweck des Zuschusses bekannt gegeben werden.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Erfolgskontrolle mitzuwirken, auch wenn das Vorhaben bereits beendet ist. Zur Erfolgskontrolle kann das Landesamt für Straßenbau und Verkehr verlangen, dass die nach den Fördergegenständen geförderten Fahrzeugflotten vom Zuwendungsempfänger einer stichprobenartigen Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch eine unabhängige Stelle unterzogen werden. Die festgelegten Fristen für die Zuarbeit der Erfolgskontrolle sind vom Zuwendungsempfänger zu beachten.

## 7. Abschließende Hinweise

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger hat die De-minimis Bescheinigungen (Zuwendungsbescheid) 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Bundesregierung, Landesverwaltung oder der Bewilligungsbehörde innerhalb von einer Woche oder einer festgesetzten Frist vorzulegen. Kommt der Unternehmer dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuwendung zuzüglich Zinsen muss gemäß der Vorgabe der Europäischen Kommission zurückgefordert werden.
- 7.2 Die Bewilligungsbehörde sammelt und registriert sämtliche mit der Gewährung von De-minimis Beihilfen zusammenhängende Informationen, Unterlagen, Aufzeichnungen und bewahrt diese 10 Jahre lang auf.

- 7.3 Die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind den Bewilligungsbehörden unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- 7.5 Nach der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Hinweise geltenden „De-minimis“-Verordnung darf die Gesamtsumme der ein Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert gilt für alle „De-minimis“-Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung.
- 7.6 Die Hinweise-Bus De-minimis gelten mit Wirkung zum 1.1.2014.
- 7.7 Der Text der Hinweise nebst den Anlagen wird im Internet auf den Seiten des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.

Dresden, den

  
Bernd Sablotny  
Ministerialdirigent

**Anlagen:**

- Antragsformular (Anlage A 1)
- Kriterien für die Fahrzeuge und spezielle Anforderungen des Förderweges / Herstellerbescheinigung (Anlage A 2)
- Eigenerklärungen: Wirtschaftliche Verhältnisse, Vorhabenbeginn und subventionserhebliche Tatsachen (Anlage A 3)
- Eigenerklärung Öffentlichkeitsarbeit (Anlage A 4)
- Verwendungsnachweis (Anlage A 5)
- Formular zum Nachweis über überwiegende Leistungen im Linienverkehr (Anlage A 6)